

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS)

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree

- vertreten durch den Landrat –

Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

und

der Stadt Frankfurt (Oder)

- vertreten durch den Oberbürgermeister –

Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S.354), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GBl. I/14, Nr. 32), schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgabe

- (1) Der Landkreis Oder-Spree – Jugendamt – führt die Aufgabe für die Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 2 Abs.1 Satz 3 AdVerMiG durch. Deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree tritt als gemeinsame Stelle auf. Statt des Zusatzes „Adoptionsvermittlungsstelle“ wird auf dem Briefkopf der Zusatz „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Frankfurt (Oder) und Oder-Spree“ verwendet.
- (3) Der Standort der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS) ist Fürstenwalde.
- (4) Die Einhaltung des besonderen Datenschutzes wird gewährleistet.

§ 2

Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Die gAVS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern (inklusive der Unterstützung der anderen Fachstelle in Ersetzungsverfahren),
 - b) die Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern,

- c) Durchführung von sachdienlichen Ermittlungen beim Kind (rechtlich, medizinisch, sozialpädagogisch, Wunsch des Kindes)
- d) die Vermittlung von Kindern in die am besten geeignete Adoptivfamilie, Begleitung des Adoptionspflegeverhältnisses,
- e) die Beratung und Betreuung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption,
- f) die Beratung von Adoptionsfamilien und vermittelten Kindern nach Scheitern einer Adoption, Begleitung der Rückführung
- g) Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren, z.B. fachliche Äußerungen nach § 189 FamFG in Verbindung mit § 50 SGB VIII (sowohl bei Fremdadoptionen als auch in Stiefkind- und Verwandtenadoptionsverfahren),
- h) Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern bei der Suche nach leiblichen Verwandten; Bearbeitung von Kontaktwünschen Angehöriger,
- i) die Zusammenarbeit mit einer Auslandsvermittlungsstelle bei Vermittlungen aus dem Ausland, z.B. gem. § 7 und § 9 AdVerMiG, mit dem Standesamt, der Ausländerbehörde, der BZAA, der Zentralen Adoptionsstelle Berlin- Brandenburg (ZABB), den Gerichten und, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist und die ZABB dies gestattet, selbstständig.

- (2) Die Einrichtung der gAVS lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter über eventuell weitere erforderliche Leistungen der Jugendhilfe unberührt.

§ 3

Besetzung und Arbeit der gAVS, Kooperation

- (1) Die gAVS ist mindestens mit 2 Adoptionsfachkräften und einer Leitungskraft besetzt, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (vgl. § 3 AdVerMiG). Für die Wahrnehmung der unter § 2 genannten Aufgaben besetzt bzw. finanziert mindestens

der Landkreis Oder – Spree	0,7 Stellen,
die Stadt Frankfurt (Oder)	0,5 Stellen.

- (2) Die Mitarbeiter der gAVS nehmen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landkreises Oder-Spree die unter § 2 genannten Aufgaben für die Vertragspartner wahr.
 Einer Leitungskraft werden koordinierende Aufgaben mit 0,1 VZE innerhalb der gAVS übertragen. Dieser Leitungsanteil ist in den unter Absatz 1 beschriebenen Anteilen enthalten. Der Landkreis Oder-Spree gewährleistet, dass nur Fachkräfte im Sinne des § 3 Absatz 1 AdVerMiG den in der gAVS Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen dürfen.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree stellt in der gAVS eine effektive Teamstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden die geltenden rechtlichen Vorgaben und gemeinsame Standards der fachlichen Arbeit zu Grunde gelegt, die in einer fachlichen Konzeption festgelegt werden. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

- (4) Die alltägliche Zusammenarbeit der Beschäftigten der gAVS erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:
- a) Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, sowie die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Supervisionen und Arbeitsgruppentreffen.
 - b) Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, können im Bedarfsfall von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt werden.
 - c) Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass die positiv überprüften Adoptionsbewerber auch den anderen Mitarbeitenden der gAVS bekannt sind.
 - d) Für die Adoption vorgesehene Kinder müssen dem anderen/ den anderen Mitarbeitern der AV bekannt sein.
- (5) Der Landkreis Oder-Spree gewährleistet, dass alle Fachkräfte gleichermaßen in die Vermittlungstätigkeit integriert werden. Angeboten werden je nach Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Aktivitäten für Adoptivkinder, Adoptionsbewerber, Adoptiveltern sowie Herkunftsfamilien. Die gAVS stimmt sich mit den Gebietskörperschaften zu Themen der Öffentlichkeitsarbeit ab, erstellt z.B. Materialien zur Thematik als gemeinsame Veröffentlichung der beteiligten Kommunen.
- (6) Die gAVS sichert im Rahmen des Berichtswesens die Herausgabe eines Jahresberichtes bis zum 31.03. des Folgejahres zu. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird allen Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.
- (7) Das Fachpersonal der gAVS ist zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Kommunen, verpflichtet. Eine enge Zusammenarbeit (gem. § 11 AdVermiG) erfolgt mit der ZABB.
- (8) Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gAVS die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst des insoweit örtlich zuständigen Jugendamtes. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gAVS ebenfalls partnerschaftlich zusammen.
- (9) Die Dienstaufsicht liegt beim Landkreis Oder-Spree. Die Fachaufsicht üben der Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) gemeinsam aus.
- (10) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gAVS ist die Stadt Frankfurt (Oder) frühzeitig zu informieren.

§ 4

Ausstattung und Finanzierung

- (1) Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den Vertragspartnern anteilig getragen. Für die Tätigkeit der gAVS bilden die pauschalierten Parameter der jeweils am 01.01. eines Jahres geltenden Materialien der KGSt zu den Kosten eines

Arbeitsplatzes die Grundlage. Der Landkreis Oder-Spree teilt der Stadt Frankfurt (Oder) zum Ende eines Jahres die Summe der Gesamtkosten für das Folgejahr unter Angabe der konkret angewandten Materialien der KGSt mit. Im Jahr 2017 erfolgt die Mitteilung zum 30.06.2017.

- (2) Die gAVS wird gemäß aktueller Konzeption, mit entsprechenden Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln ausgestattet
- (3) Die Zahlung der Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) erfolgt anteilig auf Grundlage der Mitteilung nach Abs.1 durch die Stadt Frankfurt (Oder) in vier Raten jeweils zum Ende des Quartals an den Landkreis Oder-Spree. Die Berechnung der Anteilskosten wird entsprechend den in § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Vereinbarung angegebenen Mindeststellenanteilen vorgenommen:

Anteil Frankfurt (Oder) = Gesamtkosten : 1,2 x 0,5

Anteil Landkreis Oder-Spree = Gesamtkosten : 1,2 x 0,7

Eine Schlussrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Die sich ergebenden Ansprüche werden für das zurückliegende Jahr berechnet und in Rechnung gestellt. Die Beträge sind sofort fällig.

- (4) Der Landkreis Oder-Spree überwacht die Angemessenheit der Ausstattung. Neue Bedarfe und deren Finanzierung werden mit der Stadt Frankfurt (Oder) abgestimmt.

§ 5

Kündigung, Beitritt

- (1) Jeder der Beteiligten kann diese Vereinbarung zum 31.12. des Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.
- (2) Entsandtes Personal bzw. durch Finanzierung eingestelltes Personal wird in diesem Zuge zurückgeführt bzw. die Vereinbarungspartner verpflichten sich für diese Mitarbeiter/innen eine einvernehmliche Lösung der Überleitung bzw. Beschäftigung zu finden.
- (3) Dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können sich andere Gebietskörperschaften anschließen.

§ 6

Wirksamwerden

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der ZABB.

(2) Die Vertragspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Für die Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den ...

.....

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

.....

Jens-Marcel Ullrich
Beigeordneter für Soziales,
Gesundheit, Schulen, Sport und
Jugend

Für den Landkreis Oder-Spree

Beeskow, den ...

.....

Rolf Lindemann
Landrat

.....

Michael Buhrke
Dezernent für Finanzen, Ordnung
und Innenverwaltung